

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Eigelstein, Neustadt-Süd, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ehrenfeld, Neuehrenfeld, Ossendorf, Vogelsang, Nippes, Longerich, Chorweiler, Worringen, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Kalk, Mülheim, Dellbrück, Höhenhaus, Holweide,

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.09.2012
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.09.2012
Wirtschaftsausschuss	10.09.2012
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	10.09.2012
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.09.2012
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	11.09.2012
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	13.09.2012
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	13.09.2012
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	13.09.2012
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	17.09.2012
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	17.09.2012
Rat	20.09.2012

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.
2. Der Rat bittet die Landesregierung für die Kommunen, die bereits vor der Änderung des LÖG NRW eine deutliche Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage für 2013 beschlossen haben, im neuen Ladenöffnungsgesetz NRW eine Übergangsregelung vorzusehen, die die Gültigkeit ent-

sprechender kommunaler Rechtsverordnungen für 2013 vorsieht, wenn die Zahl der möglichen freizugebenden Sonn- und Feiertage im neuen LÖG NRW unter 15 liegen sollte.

Begründung:

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln. Die auf Beschluss des Wirtschaftsausschusses im Jahre 2003 gebildete Konsensrunde zur Regelung der Sonderöffnungszeiten für das Stadtgebiet Köln hatte in ihrer Sitzung am 09.12.2004 festgelegt, dass nur jährlich drei der gesetzlich möglichen vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für jeden Stadtteil freigegeben werden. An dieser freiwilligen Selbstbeschränkung wird bis heute festgehalten.
2. Bereits in 2011 kündigte die seinerzeitige Landesregierung die Novellierung des LÖG NRW an. Dabei stand die Verringerung der Anzahl der möglichen Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen im Vordergrund.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung in 2012 dem Rat zunächst nur quartalsweise die beantragten Sonntagsöffnungen zur Freigabe vorgelegt. Dies führte bei den Interessengemeinschaften des Einzelhandels in der Innenstadt und den Stadtteilen immer wieder zu großen Problemen, da die notwendigen Vorlaufzeiten zur organisatorischen Planung der jeweiligen Veranstaltungen nicht ausreichten.

Zwischenzeitlich hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2012, DS-Nr. 0983/2012, die Sonntagsöffnungen für das 2. Halbjahr 2012 festgelegt.

Durch die Auflösung und Neuwahl des Landtages ist die Evaluation und das Gesetzgebungsverfahren beendet worden. Auch im Koalitionsvertrag der neuen Regierungsfractionen ist die Änderung des LÖG NRW hinsichtlich der Sonntagsöffnungen festgeschrieben. Wann mit der Gesetzesänderung und dem Inkrafttreten zu rechnen ist, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden.

Um jedoch dem Einzelhandel für 2013 die gewünschte und erforderliche Planungssicherheit zu geben, soll die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in 2013 bereits mit dieser Vorlage beschlossen werden.

3. Bei der Planung und Abstimmung der Sonntagsöffnungen hat die Verwaltung auch für das Jahr 2013 das Ziel verfolgt, die Zahl der für Verkaufsstellenöffnungen möglichen Sonntage weiter zu reduzieren, ohne dabei jedoch die jährlich vom Rat genehmigten drei Sonntagsöffnungen je Stadtteil weiter zu verringern.

Die Stadt fühlt sich verpflichtet, der Diskussion im Landtag über die Reduzierung der Sonntagsöffnungen Rechnung zu tragen. Sie hat seit 2008 die freigegebenen Sonntage von 32 auf 20 in 2012 reduziert (Anlage 2 a). In 2013 wird die Zahl nochmals erheblich auf 15 vermindert.

Diesem Ziel für 2013 fühlen sich auch die Interessengemeinschaften und die Veranstalter verpflichtet. Allerdings war im Vorfeld auch von Repräsentanten der Wirtschaftsorganisationen auf Schwierigkeiten sowohl aus terminlicher Sicht wie auch aus Gründen des Wettbewerbs hingewiesen worden.

Das Ziel lässt sich nur durch eine Zusammenfassung verschiedener Veranstaltungen in den Ortsteilen erreichen (Anlage 2 b). Die Bandbreite bewegt sich zwischen 2 und 9 Veranstaltungen an den einzelnen freizugebenden Sonntagen.

Um die Stadtteilzentren vor der Konkurrenz der Innenstadt zu schützen, wurden bisher für diesen Bereich jeweils drei gesonderte Sonntage vorgesehen. Auch für die Planung 2013 waren ursprünglich für die City drei eigene Sonntage eingeplant. Jedoch stand es wie in den Vorjahren auch für 2013 den Interessengemeinschaften des Einzelhandels der Vororte frei, die für die Innenstadt zunächst alleine vorgesehenen Termine (24.03.2013, 10.11.2013 und 01.12.2013)

ebenfalls zu nutzen.

4. Aus Gründen der Planungssicherheit und der erheblichen Konzentration auf 15 Sonntage wird auf einen Vorbehalt im Bezug auf die Beratungen im Landtag über die Änderung des LÖG NRW verzichtet.

Die Verwaltung hat dazu den Wirtschaftsminister des Landes NRW angeschrieben und gebeten, dies bei den Beratungen zu berücksichtigen. Für die Kommunen, die bereits vor der Änderung des LÖG NRW eine deutliche Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage für 2013 beschlossen haben, sollte im neuen Ladenöffnungsgesetz NRW eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Sie soll die Gültigkeit entsprechender kommunaler Rechtsverordnungen für 2013 vorsehen, wenn die Zahl der möglichen freizugebenden Sonn- und Feiertage im neuen LÖG NRW unter 15 liegen sollte.

5. In Abstimmung mit den Interessengemeinschaften in den Stadtteilen wurden die in der Anlage 2 b benannten Termine für das Jahr 2013 festgelegt. Den jeweiligen Sonntagsöffnungen liegen dem Sonntagsschutz gerecht werdende Anlässe zugrunde (Anlage 3).

Anlagen